

Filmabkommen Österreich – Israel

Grundvoraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

Zeitgerechtes Ansuchen

Die beiden Gemeinschaftsproduzenten müssen **30 Tage vor Beginn der Dreharbeiten** den Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion **an ihre jeweilige Behörde** richten. Die zuständigen Behörden sind:

In Österreich: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung Ansiedlungen und Unternehmensservice
Stubenring 1, A-1011 Wien
Sachbearbeiter: Dr. Georg Knoflach
E-Mail: post.film@bmdw.gv.at


In Israel: Ms. Eti Cohen
Ministry of Culture and Sport
The Culture Authority – Cinema
E-mail: etico@most.gov.il
Tel: 00-972-50-6283053

Als rechtzeitig eingegangen gilt:

- Poststempel 30 Tage vor Drehbeginn
- persönliche Übergabe im Haus 30 Tage vor Drehbeginn
- Mail vor Drehbeginn an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Abteilung Ansiedlungen und Unternehmensservice
post.film@bmdw.gv.at

Übermittlung der folgenden Unterlagen (wenn möglich in elektronischer Form)

Gemeinschaftsproduktionsvertrag

 **Drehbuch** oder andere Darstellung des geplanten Stoffes und seiner Gestaltung
(Bei größerem Umfang Übermittlung auf dem Postweg möglich)

 **Stabs- und Besetzungslisten** (mit Angabe der Tätigkeiten, Rollen, Wohnort und Staatsangehörigkeit)

- ☐ Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb der für die Verfilmung und Verwertung des gegenständlichen Projektes notwendigen **Rechte**
- ☐ Regelung über die Beteiligung der Hersteller an etwaigen Mehrkosten
- ☐ Aufteilung der Erlöse/Auswertungsbereiche
- ☐ **Kalkulation** der voraussichtlichen Herstellungskosten des Films als ***xls oder *xlsx Datei**
- ☐ Detaillierter **Finanzierungsplan *xls oder *xlsx Datei**
- ☐ Übersicht über den technischen Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten
- ☐ **Terminplan** mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte
- ☐ Im Ansuchen muss der einreichende Produzent die Richtigkeit aller Angaben bestätigen.

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

- ☐ Herstellung des Einvernehmens zwischen den Behörden
- ☐ Ausreichend technische und finanzielle Organisation und entsprechende Berufsqualifikation und Berufserfahrung der Koproduzenten
- ☐ Der **technische und künstlerische Beitrag** jedes Gemeinschaftsproduzenten soll *grundsätzlich* seinem **finanziellen Beitrag** entsprechen (d.h. der Anteil der künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen steht im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung)
- ☐ **Mindestbeteiligung** des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten:
 - **In der Regel 20 %**
 - In Ausnahmefällen und bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen können auch 10 % zugelassen werden
- ☐ Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Originalnegativs
- ☐ **Staatsangehörigkeit** der an der Herstellung des Films Beteiligten:
 - Für Österreich: Staatsbürger oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen, oder Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften dauerhaft zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, sowie Asylberechtigte, wobei diese

Personen die Berechtigung zur Arbeitsaufnahme in der Republik Österreich besitzen müssen.

- Für Israel: Staatsbürger oder dauerhaft Aufenthaltsberechtigte des Staates Israel.

Die Behörden der Vertragsstaaten unterrichten einander innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der **kompletten** Dokumentation von ihrer Entscheidung bezüglich des Antrags.